

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN „ANLAGENBAU“

1. Geltungsbereich

1.1 Wir, die Delacon Biotechnik GmbH, schließen Verträge über die Lieferung, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Services im Bereich Anlagenbau und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Anderslautende Bedingungen, ob allgemeine oder für den Einzelfall verfasst, des Auftragnehmers („AN“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Auch die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen des AN gilt nicht als Anerkenntnis dessen anders lautender Bedingungen.

1.2 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern.

1.3 Unsere AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem AN, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen werden wir den AN in diesem Fall spätestens bei Abschluss des jeweiligen Vertrages informieren. Haben wir gemäß Punkt 1.1 anderslautenden Bedingungen des AN im Einzelfall zugestimmt, so gilt diese Zustimmung hingegen nur dann, wenn sie bei jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich erneuert wird.

2. Angebot – Bestellung – Zustandekommen des Vertrages

2.1 Angebote, Planungen, Entwürfe und dergleichen werden nicht vergütet, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

2.2 Sollten die für die Angebotslegung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ausreichend schlüssig oder aussagekräftig sein, so ist der Bieter verpflichtet, sich die nötigen Erläuterungen und Auskünfte von unserer Projektleitung geben zu lassen. Die zum Zweck der Angebotslegung zur Verfügung gestellten bzw. aufliegenden Planunterlagen sind für die Ausführung unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich anderes festlegen. Wir behalten uns Änderungen für die Ausführung vor.

2.3 Hinweis-, Prüf- und Warnpflicht: Alle für die Angebotslegung zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, LV, Gutachten, Vertragsgrundlagen etc.) sind vor Angebotslegung sorgfältig zu prüfen. Stellt der AN fest, dass einzelne Positionen der Ausschreibung bzw. des auf deren Grundlage erstellten Angebots für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen Angebotspositionen technisch undurchführbar oder unwirtschaftlich sind, erhebliche Masseneinschätzungen beinhalten, gesetzlichen oder technischen Bestimmungen widersprechen, oder den offenbar erwünschten Zweck bzw. das Leistungsziel nicht erfüllen können, so ist er verpflichtet, uns spätestens bei der Abgabe des Angebots in einer Beilage entsprechend schriftlich darauf hinzuweisen und zu warnen. Als Ersatz für solche Positionen muss der Bieter einen Ersatzvorschlag anbieten und diese Positionen neben einer spezifischen Kennzeichnung im Angebot selbst („Abweichung von der Ausschreibung“) zusätzlich in einem separaten Dokument „Änderungen zur Ausschreibung“ auflisten. Erfolgt seitens des AN keine schriftliche Warnung und kein deutlicher schriftlicher Hinweis, obwohl derartige Fehler/Unschlüssigkeiten etc. bei entsprechender, wenigstens verkehrsüblicher Sorgfalt hätten erkennbar sein können, so sind allfällige aus der Fehlerhaftigkeit der Ausschreibungsunterlagen und einer darauf beruhenden baulichen/weiteren planerischen Umsetzung resultierende Mehrkosten/Schäden vom AN zu tragen.

2.4 Abweichende Vorschläge (Alternativvorschläge) sind – nur mit einem ausschreibungskonformen Angebot – in einem gesonderten Angebot einzureichen, sie bilden jedoch nicht eine Grundlage für den Angebotsvergleich und können, müssen aber nicht von uns berücksichtigt werden.

2.5 Der Vertrag kommt aufgrund und zu den Bedingungen unserer schriftlichen Bestellung zustande,

2.5.1 mit dem Einlangen der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN, die innerhalb von zwei Wochen bei uns einlangen muss; oder

2.5.2 auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung, sobald der AN die erste wie immer geartete Erfüllungshandlung setzt; dies gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bestellung jedoch nur, wenn wir die Bestellung nicht zwischenzeitlich gemäß Punkt 2.4 widerrufen haben.

2.6 Abweichungen der Auftragsbestätigung von der schriftlichen Bestellung sind unzulässig und erlangen auch dann keine Wirksamkeit, wenn wir diesen nicht widersprechen; sie werden als nicht gesetzt behandelt.

2.7 Wir können unsere Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) oder nicht schon vor fristgerechtem Einlangen des Auftrags die erste Erfüllungshandlung gesetzt hat. Bei einem solchen Widerruf steht dem AN keinerlei Vergütung zu.

2.8 Mündliche Bestellungen sind unsererseits nicht vorgesehen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur einvernehmlich schriftlich zulässig. Wir sind berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges zu verlangen, wenn diese dem AN zumutbar und der Erreichung des Leistungsziels dienlich sind. In diesem Fall hat der AN unverzüglich ein Leistungsänderungsangebot auf Basis seiner ursprünglichen Kalkulation zu legen, die auf unser Verlangen zu diesem Zweck offenzulegen ist. Erkennt hingegen der AN, dass Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen erforderlich werden, die nicht bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren, oder dass er bei der Leistungsausführung behindert ist, dann hat er ein begründetes Leistungsänderungsangebot unter Darlegung der wirtschaftlichen und zeitlichen Auswirkungen auszuarbeiten und darin seine Ansprüche auf Mehrvergütung, Verlängerung der Leistungsfrist oder beides bekannt zu geben. Der AN hat auch bekannt zu geben, inwieweit eine Verlängerung der Leistungsfrist durch Forcierung vermieden werden könnte. In jedem Fall hat der AN unsere Entscheidung über das Leistungsänderungsangebot abzuwarten und darf mit der Ausführung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung erst nach unserer schriftlichen Bestellung (vgl. Punkt 2.2) bei sonstigem Verlust jeglichen Anspruchs auf Mehrvergütung bzw. Verlängerung der Leistungsfrist beginnen.

2.9 Wir sind berechtigt, Leistungsminderungen zu beauftragen, ohne dass dem AN ein Nachteilsausgleich zusteht. Sofern dies die Rückgabe bereits gelieferter Liefergegenstände betrifft, übernehmen wir jedoch die Kosten, nicht aber das Risiko, der Rückübersendung.

3. Auftragsausführung

3.1 Sofern für die Auftragsausführung durch den AN unsererseits vereinbarungsgemäß Vorleistungen oder Beistellungen zu erbringen sind oder mit uns technische Fragen abzuklären

sind, hat uns der AN auf das Erfordernis deren Durchführung bzw. Vorbereitung mit entsprechender Vorlaufzeit rechtzeitig hinzuweisen, selbst wenn dafür jeweils Termine vereinbart sind. Unterlässt der AN den rechtzeitigen Hinweis, dann sind daraus resultierende Erschwernisse oder Verzögerungen der Sphäre des AN zuzurechnen sind.

3.2 Erfüllungsort ist unser Werk in Engerwitzdorf.

3.3 Jeglicher Eigentumsvorbehalt des AN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3.4 Teillieferungen sind, wenn sie nicht ohnehin vereinbart sind, mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.5 Der AN hat für seine Leistungen die jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere die für die auszuführende Anlage einschlägigen technischen ÖNORMEN und in deren Ermangelung DIN-/EN-Normen, die VDI-Richtlinien, die Sicherheits-, Umweltvorschriften und dergleichen, sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

3.6 Der AN hat ein tägliches Projekttagbuch zu führen, in das alle wesentlichen Ereignisse des jeweiligen Arbeitstages einzutragen sind. Das fortlaufende Projekttagbuch ist jeweils bis spätestens Dienstag der Folgeweche wöchentlich unserer Projektleitung zu übermitteln. Eine wöchentliche, den Leistungsfortschritt nachvollziehen lassende Foto-Dokumentation ist anzuschließen. Das Projekttagbuch einschließlich Foto-Dokumentation ist einzukalkulieren und im Leistungsumfang enthalten.

3.7 Für die Installation und Montage der Anlage gilt:

3.7.1 Die Anlieferung und Einbringung der Anlage bzw. Anlagenteile und sonstigen Liefergegenstände in den Installationsbereich obliegt dem AN. Sämtliche dafür erforderlichen Vorleistungen und Beistellungen unsererseits wurden im Zuge der Angebotslegung und Auftragsverhandlungen im Vorfeld abgeklärt und sind daher im Auftrag definiert, einschließlich sämtlicher erforderlicher Bauarbeiten (einschließlich Baustatik), Verkabelungen, Leitungen, Ankerschrauben, Bodenrinnen, Rahmen, Abdeckplatten, Träger zur Unterstützung der Leitungen und Verkabelung und für die Montage von Hängeförderbändern und Anlagen an der Dachstruktur und dergleichen sowie Verbrauchs- und Betriebsmittel wie Öl, Schmiermittel, Wasser, Dampf, Sauerstoff, Strom, Luft, etc.. Sofern – trotz sach- und fachgerechter Beratung durch den AN als Fachunternehmen – nicht im Auftrag definiert und uns zugewiesen, obliegen solche Vorleistungen und Beistellungen bzw. Bereitstellungen dem AN auf seine Kosten. Sämtliche Baunebenkosten, Baustrom, -wasser, -wärme etc. sind mangels anderer Festlegung somit vom AN zu tragen, bei Vorhandensein mehrerer AN anteilig; dasselbe gilt für allgemeine bzw. nicht zuordenbare Bauschäden.

3.7.2 Kräne und Gabelstapler und dergleichen für das Entladen und Aufstellen der Anlage bzw. Anlagenteile und sonstigen Liefergegenstände sind vom AN zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.8 Für die Auftragsausführung hinsichtlich Steuerungstechnik und Software und deren Programmierung gilt:

3.8.1 Schnittstellen zwischen der zu liefernden Anlage bzw. deren Software mit dem Bestand vor Ort bzw. mit anderen Anlagen und/oder Software wurden vom AN im Zuge der Angebotslegung und Auftragsverhandlungen aufgezeigt. Sofern auf Grundlage der durch uns erteilten Informationen dem AN als Fachunternehmen Schnittstellen, Inkompatibilitäten oder Vorkehrungen zur Herstellung der Kompatibilität erkennbar gewesen wären, gehen Mehrkosten infolge mangelnden Hinweises zu Lasten des AN.

3.8.2 Die Schnittstellenspezifikation, die Software-Lösung, -Implementierung und -Inbetriebnahme sind im Leistungsumfang enthalten.

3.8.3 Der AN hat die Schnittstellen zu anderen Gewerken in eigener Verantwortung zu erfassen und mit diesen abzustimmen. Dies ist eine Holschuld des AN und im Leistungsumfang enthalten.

3.8.4 Vor Beginn der Auftragsausführung hat der AN eine detaillierte Dokumentation der zur Ausführung vorgesehenen Software in Form eines Lastenhefts zu übergeben, das wir unter beratender Mitwirkung des AN als Fachunternehmen (§ 1299 ABGB) um unsere individuellen Anforderungen zum Pflichtenheft ergänzen. Die Leistungen des AN in diesem Zusammenhang sind im Leistungsumfang enthalten. Das Pflichtenheft wird Vertragsbestandteil und ist im Zuge der Leistungsausführung umzusetzen.

3.9 Für Arbeitskräfte und Subunternehmer gilt:

3.9.1 Der AN hat beim Einsatz von Arbeitskräften, ungeachtet der Beschäftigungsform, sämtliche für seine Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben einzuhalten. Der AN haftet für die Einhaltung sämtlicher arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften, Meldepflichten, (Beschäftigungs-) Bewilligungspflichten, wie sie sich aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, der Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, dem AVRAG und sämtlichen anderen einschlägigen Gesetzen ergeben. Der AN haftet auch für die Einhaltung der anwendbaren Kollektivverträge sowohl bei der Angebotskalkulation als auch bei der Auftragsausführung.

3.9.2 Der AN haftet diesbezüglich auch für seine Subunternehmer und hat uns für deren Fehlverhalten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

3.9.3 Der AN hat alle Unterlagen, die zur Überprüfung der Arbeitsberechtigung bzw. des sozialversicherungsrechtlichen Status der an der Arbeitsstelle tätigen Arbeitskräfte dort bereitzuhalten und uns auf Aufforderung Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Auf unsere Anordnung sind Arbeitskräfte, deren Einsatz nicht eindeutig gesetzeskonform erfolgt, sofort von der Baustelle abzu ziehen und durch geeignete andere Arbeitskräfte zu ersetzen; dies begründet keine Behinderung bei der Leistungsausführung, und dafür gebührt dem AN keine gesonderte Vergütung, und zwar auch dann nicht, wenn sich später herausstellt, dass die der Baustelle verwiesene Arbeitskraft doch gesetzeskonform eingesetzt war.

3.9.4 Für den Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen haftet der AN für sämtliche Schäden und Verwaltungsstrafen, die uns bzw. unsere Organmitglieder oder verantwortliche Beauftragte in diesem Zusammenhang treffen; der AN hält uns diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

4. Termine, Verzug

4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Verzug tritt ein, wenn der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen nicht zur vereinbarten Zeit, nicht am gehörigen Ort oder auf die bedungene Art und Weise erbringt. Absehbare Terminüberschreitungen sind uns unverzüglich, unabhängig von ihrer Ursache und unbeschadet unserer Ansprüche, mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst auch den Grund und die voraussichtliche Dauer Terminüberschreitung.

4.2 Bei Terminüberschreitung aus vom AN zu vertretenden Gründen sind wir berechtigt, für jeden überschrittenen Termin und jeden angefangenen Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, jedoch höchstens insgesamt 5 % des Auftragswerts. Der AN kann sich vom Verschulden für die Terminüberschreitung freibewahren, andernfalls die Vertragsstrafe unabhängig vom Nachweis eines Schadens oder des Verschuldens des AN fällig wird. Die Vertragsstrafe können wir von Rechnungen des AN abziehen oder dem AN in Rechnung stellen und Zahlung verlangen. Die Geltendmachung von über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schäden bleibt davon unberührt.

4.3 Die Geltendmachung der Verzugsfolgen gemäß §§ 918 ff ABGB bleibt unberührt.

4.4 Werden vereinbarte Termine einvernehmlich verschoben, oder gestehen wir dem AN infolge einer Leistungsänderung einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist zu, so gelten die neuen Termine als verbindliche und somit pönalisierte Termine. Werden hingegen Termine bloß faktisch infolge der Terminüberschreitung eines oder mehrerer vereinbarter Termine durch den AN angepasst (z.B. in einem fortgeschriebenen Projektablaufplan), so gelten die ursprünglich vereinbarten Termine weiterhin als mit der Vertragsstrafe bewehrt.

4.5 Im Falle Höherer Gewalt, das sind von außen kommende, nicht vorhersehbare und auch durch zumutbare Sorgfalt bzw. zumutbaren Aufwand nicht abwendbare Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Seuchen, (Pan)Epidemien (z.B. COVID-19), kriegerische Auseinandersetzungen, Unruhen/Aufstände und ein Generalstreik, sofern diese im Kontinent Europa stattfinden oder unmittelbar drohen, jeweils vorausgesetzt, dass der Eintritt des Ereignisses und dessen Auswirkungen es dem AN unmöglich machen, seine vertraglichen Verpflichtungen (zur Gänze oder zum Teil) zu erfüllen, ist der AN von der Leistungspflicht befreit; vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend der Dauer des Ereignisses.

5. Inbetriebnahme, Vorabnahme, Abnahme und Übernahme; Gefahrenübergang

5.1 Für die Inbetriebnahme, Vorabnahme, Abnahme und Übernahme der Anlage ist mit dem AN n, vorbehaltlich abweichender Regelung im Auftrag, auf Grundlage der nachstehenden Regelungen vorzugehen. Sämtliche dabei anfallende Kosten sind vom AN einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

5.2 Gegenstand des Abnahmeverfahrens ist die Überprüfung der vertragskonformen Ausführung der Anlage einschließlich deren zugesagten Produktionskapazitäten.

5.2.1 Güte- und Funktionsprüfungen; Factory Acceptance Tests (Milestone)

5.2.1.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder gesetzlich oder behördlich geforderten Güte- und Funktionsprüfungen bzw. Factory Acceptance Tests durchzuführen, jedenfalls aber vor der Mitteilung des Termins des Beginns des Abnahmeverfahrens (vgl. Punkt 5.2.2.3). Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen zu verstehen. Davon entbinden den AN Prüfungen nicht, die wir selbst zusätzlich durchführen lassen.

5.2.1.2 Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN uns von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

5.2.1.3 Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und uns zur Kenntnis zu bringen. Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN auf eigene Kosten durch geeignete zu ersetzen. Die Kosten für die Güte- und Funktionsprüfungen bzw. Factory Acceptance Tests sind vom AN einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

5.2.2 Inbetriebnahme und Meldung der Betriebsfähigkeit (Milestone)

5.2.2.1 Der AN hat sicherzustellen, dass die Anlage in baulicher Hinsicht, in Hinblick auf alle angrenzenden Gewerke wie auch in Hinblick auf die Medienversorgung (Strom, Wasser, Druckluft, Zu- und Abluft, IT-Verkabelung etc.) und in Hinblick auf die Programmierung der Software betriebsfähig ist.

5.2.2.2 Voraussetzung für die Abnahme ist die Inbetriebnahme sämtlicher Gewerke, insbesondere die mechanische, die elektrotechnische, die steuerungstechnische Inbetriebnahme.

5.2.2.3 Sobald die Anlage betriebsfähig ist (vgl. Punkt 5.2.2.1), meldet der AN unserer Projektleitung die Betriebsfähigkeit der Anlage. Mit der Meldung der Betriebsfähigkeit der Anlage teilt uns der AN den Termin des Beginns des Abnahmeverfahrens zeitgerecht, jedoch mindestens 14 Tage im Voraus, schriftlich mit.

5.2.3 Vorabnahme zum Probetrieb (Milestone)

5.2.3.1 Das Abnahmeverfahren beginnt mit der technischen Vorbegehung bzw. dem Site Acceptance Test zur Überprüfung der Vollständigkeit der Lieferung und Sichtung dahingehend, ob die Betriebsfähigkeit der Anlage gegeben ist bzw. es offensichtliche, abnahmeverhindernde Mängel gibt. Ist die Lieferung unvollständig oder liegen offensichtliche, abnahmeverhindernde Mängel vor, dann wird die Abnahmeprüfung bis zur Herstellung der Vollständigkeit und Beseitigung der festgestellten Mängel unterbrochen, die im Zuge einer neuerlichen technischen Vorbegehung festzustellen sind. Über die technische(n) Vorbegehung(en) ist ein Protokoll anzufertigen und vom AN zu unterfertigen.

5.2.3.2 Ist eine behördliche Abnahme erforderlich, so hat der AN uns bei deren Erlangung bestmöglich zu unterstützen; eine gesonderte Vergütung erfolgt dafür nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftrag. Allfällige durch die Behörde vorgenommene Beanstandungen sind ehestens zu beheben und Auflagen zu erfüllen; sofern Beanstandungen oder Auflagen Mängel der Anlage zugrunde liegen, erfolgt dies auf Kosten des AN. Verweigert die Behörde die Abnahme oder untersagt sie den Betrieb der Anlage, so ist dies ein abnahmeverhindernder Mangel.

5.2.3.3 Nach erfolgreicher technischer Vorbegehung bzw. Site Acceptance Test und, gegebenenfalls behördlicher Abnahme, bestätigen wir schriftlich die Vorabnahme der Anlage zum Probetrieb.

5.2.4 Vor dem Probetrieb hat uns der AN die Anlagendokumentation zu übergeben, und zwar im Original sowie in digitaler Form, soweit nicht Teile dieser Anlagendokumentation erst im Zuge des Probetriebes erstellt werden. Letztere sind uns, im Original und in digitaler Form, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Probetriebes vor der Abnahme zu übergeben. Die Anlagendokumentation hat, soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, zu enthalten (i) sämtliche Bedienungs- und Pflegeanweisungen samt Wartungs- und Prüfpflichten sowie gegebenenfalls Anwender-Handbücher; (ii) alle Qualitätsnachweise der verwendeten Materialien, Zulassungen und verwendeten Baustoffe bzw. Anlagenteile und Ergebnisse der Güte- und Funktionsprüfungen; (iii) Skizzen, Pläne, Schemata, Schaltpläne, Vorlagen, Zeichnungen und dergleichen, die der AN zur Ausführung unseres Auftrages herstellt;

(iv) Bestands- und Revisionspläne der gelieferten Anlage. Die mangelnde oder unvollständige Übergabe der Anlagendokumentation gilt als abnahmeverhindernder Mangel.

5.2.5 Probetrieb

5.2.5.1 Der Probetrieb dient der Überprüfung der mangelfreien Ausführung der Anlage einschließlich deren zugesagten Produktionskapazitäten über einen Zeitraum von 60 Produktionstagen, wenn nicht ein anderer Zeitraum in Hinblick auf die Eigenheit der konkreten Anlage vereinbart ist. Der Probetrieb beinhaltet auch den Performance Test („PT“).

5.2.5.2 Im Rahmen des Performance Tests sind die Produktionskapazitäten der Anlage oder sonstigen im Auftrag definierten anzuwendenden Leistungs- bzw. Abnahmekriterien bzw. -parameter zu überprüfen. Der Performance Test findet innerhalb eines einvernehmlich festzulegenden Zeitraums im letzten Drittel des Probetriebs statt. Hinsichtlich der Produktionskapazitäten/sonstigen Abnahmekriterien bzw. -parameter gilt die Überprüfung als erfolgreich abgeschlossen, wenn die erreichten von den zugesagten Produktionskapazitäten/sonstigen Leistungs- bzw. Abnahmekriterien bzw. -parameter unter sonst gleichen Voraussetzungen um nicht mehr als 2 % abweicht, sofern nicht im Einzelfall ein anderer Benchmark vereinbart wurde. Andernfalls liegt ein abnahmeverhindernder Mangel vor.

5.2.5.3 Sofern nicht abnahmeverhindernde Mängel auftreten, dient der Probetrieb auch der Justierung der Anlage. Treten abnahmeverhindernde Mängel auf, das sind Mängel, die den Betrieb der Anlage nicht bloß unwesentlich beeinträchtigen, wird der Probetrieb unterbrochen und beginnt nach Beseitigung der abnahmeverhindernden Mängel von vorne. Sämtliche Ereignisse des Probetriebs sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom AN zu unterfertigen.

5.2.5.4 Die im Zuge des Probetriebes hergestellten Produktionsergebnisse stehen in unserem Eigentum und sind durch uns wirtschaftlich verwertbar, ohne dass dem AN dafür eine gesonderte Vergütung zusteht.

5.2.5.5 Der AN ist verpflichtet, uns bzw. unser mit dem Betrieb der Anlage betrautes Personal umfassend in den Betrieb der Anlage, die Bedienungs- und Pflegeanweisungen und die Erfordernisse der Wartung der Anlage einzuweisen.

5.2.6 Abnahme (Milestone)

5.2.6.1 Nach erfolgreicher Erledigung aller vorstehenden Punkte 5.2.1 bis 5.2.5 ist die Abnahme erfolgt.

5.2.6.2 Über die erfolgte Abnahme werden wir dem AN eine Abnahmebestätigung ausstellen. Der Annahmebestätigung ist, gegebenenfalls, eine Liste der im Abnahmeverfahren hervorgekommenen, nicht abnahmeverhindernden Mängel anzuschließen im Rahmen der Gewährleistung vom AN zu beheben sind.

5.2.6.3 Die, auch nur teilweise, Abnahme durch Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage durch uns oder von Teilen davon ist ausdrücklich abgeschlossen (keine „Abnahme durch Nutzung“). Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich und im Vorhinein geschlossen werden. Der zu Zwecken des Abnahmeverfahrens, insbesondere des Probetriebs, erforderliche Betrieb der Anlage gilt nicht als Nutzung durch uns und bewirkt nicht die Abnahme der Anlage.

5.3 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf uns über, die Übernahme gilt als erfolgt, und die Gewährleistungsfrist beginnt.

6. Gewährleistung und Garantie

6.1 Der AN leistet Gewähr für die mangelfreie Ausführung der Anlage einschließlich der zugesagten Produktionskapazitäten/sonstigen im Auftrag definierten anzuwendenden Leistungs- bzw. Abnahmekriterien bzw. -parameter. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in unseren AGB oder im Auftrag nichts anderes geregelt ist.

6.2 Sofern die Anlage behördlicher Bewilligung bedarf und/oder behördlicher Überprüfung unterliegt, gilt die Bewilligungsfähigkeit der Anlage als ausdrücklich bedingene Eigenschaft.

6.3 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß §§ 377f UGB ist ausdrücklich abbedungen.

6.4 Die Gewährleistung des AN wird durch unsere Überwachung während der Auftragsausführung nicht eingeschränkt.

6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, sofern nicht die jeweils einschlägigen technischen Normen längere Gewährleistungsfristen vorsehen. Für den Verbrauch von Verbrauchsmaterialien und den Verschleiß von Verschleißteilen haftet der AN nicht, wohl aber für deren Mangelfreiheit; dafür beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate.

6.6 Treten Mängel innerhalb von zwölf Monaten ab der Übernahme auf, so wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Diese Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist; dafür ist der AN beweispflichtig.

6.7 Für die fristgerechte Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen genügt deren schriftliche Anmeldung beim AN während der Gewährleistungsfrist; sie sind jedoch, wenn der AN den Mangel nicht früher ausdrücklich anerkennt oder mit der Mangelbehebung beginnt, bis spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend zu machen.

6.8 Im Fall von Mängeln werden wir zunächst Verbesserung oder Austausch verlangen, wenn nicht Verbesserung oder Austausch unmöglich, für uns untunlich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand im Vergleich zu unserem Nutzen aus der Verbesserung bzw. dem Austausch verbunden wäre. Der AN hat die Mangelbehebung unverzüglich einzuleiten und binnen angemessener Frist mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für uns bzw. unseren Geschäfts- und Produktionsbetrieb zu bewirken. Ist eine endgültige Behebung dem AN nicht gleich möglich, so hat der AN behelfsmäßige Maßnahmen zu treffen und die endgültige Mangelbehebung ehestmöglich nachholen. Wir können von derartigen behelfsmäßigen Maßnahmen absehen, wenn der AN den Mangel anerkennt und binnen angemessener Frist einen verbindlichen, für uns akzeptablen Mangelbehebungsplan vorlegt.

6.9 Verweigert der AN die Mangelbehebung überhaupt oder binnen angemessener Frist oder ist uns die Mangelbehebung durch den AN aufgrund der Schwere des Mangels und der damit einhergehenden Vertrauenserschütterung nicht zumutbar, oder ist der einmalige Mangelbehebungsversuch des AN gescheitert, so haben wir das Recht auf Ersatzvornahme auf Kosten des AN.

6.10 Der AN haftet auch für Mangelfolgeschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, somit auch für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Datenverlust, entgangenen

Gewinn; in diesem Rahmen hat der AN uns auch für allfällige Ansprüche unserer Kunden wegen Lieferverzögerungen schad- und klaglos zu halten.

6.11 Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für die gesamte von der Anlage zu erwartende Nutzungsdauer. Dass bedeutet, dass uns der AN dafür haftet, dass während dieser Zeit bei ihm Ersatz- und Verschleißteile erhältlich sein werden; eine Verpflichtung unsererseits, Ersatz- und Verschleißteile beim AN zu beziehen, besteht jedoch nicht.

6.12 Im Zuge der Angebotslegung hat der AN ein Wartungsangebot samt Liste aller notwendigen Ersatzteile für einen Zeitraum von zwei Jahren erstattet und mit diesem die Kalkulation des jährlichen Wartungsbedarfs inklusive aller Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Ersatz- und Verschleißteile vorgelegt. Unbeschadet der Beauftragung eines Wartungs- und/oder Service- und Supportvertrages (vgl. Punkt 11) gilt der sich daraus ergebende, zu budgetierende Wartungsaufwand als ausdrücklich bedungene Eigenschaft der Anlage, für die der AN bei Überschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren trotz sach- und fachgerechten Betriebes und ebensolcher Wartung um mehr als 20 % einzustehen hat.

6.13 Die Gewährleistungspflicht des AN wird durch eine Garantieverpflichtung ergänzt. Der AN leistet hinsichtlich des gesamten Leistungsumfanges sowohl für Ausführung, Material und einwandfreie Funktion des Leistungsgegenstandes als auch hinsichtlich der Ersatzteile Garantie über einen Zeitraum von zwölf Monaten oder den im Auftrag vereinbarten längeren Zeitraum ab der Übernahme der Anlage. Im Rahmen dieser Garantieverpflichtung hat der AN Schäden oder Mängel an Ausführung, Material und einwandfreier Funktion der Anlage sowie der Ersatzteile, die innerhalb der Garantiefrist aufgetreten sind, mit Ausnahme von Schäden, die durch Unfall, Gewalt, Naturgewalt, nachweislich bestimmungsfremdem und den Betriebsanleitungen samt allfälligen Wartungsempfehlungen widersprechendem Gebrauch oder Fremdeinwirkung verursacht werden, ansonsten unabhängig von der Ursache zu beheben. Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile, wohl aber Schäden an der Anlage, die infolge mangelhafter Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile entstehen, sind von dieser Garantieverpflichtung jedoch nicht umfasst.

7. Schlussfeststellung

7.1 Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit gemeinsam vorzunehmen.

7.2 Der AN hat uns spätestens zwei Monate vor Ablauf der 36-monatigen Gewährleistungsfrist schriftlich mit Terminvorschlägen zur gemeinsamen Vornahme der Schlussfeststellung einzuladen. Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

7.3 Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Werden Mängel festgestellt, ist nach Punkt 6. vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten.

7.4 Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

8. Rechnungslegung und Zahlungskonditionen

8.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung und in einer Form vorzulegen, die uns eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Rechnungen haben dem UStG 1994 zu entsprechen. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

8.2 Sofern Zahlungen nach Zahlungsplan vereinbart sind, ist der AN berechtigt, Teilrechnungen (Abschlagsrechnungen) zu legen. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen. Teilrechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, monatlich vorzulegen. Teilrechnungen sind 30 Tage nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei uns fällig.

8.3 Sind beauftragte Regieleistungen abzurechnen, so sind diese gesondert monatlich zu verrechnen. Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei uns fällig.

8.4 Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Gegebenenfalls sind Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass und Vertragsstrafen anzuführen. Die Schlussrechnung ist spätestens zwei Monate nach der Abnahme der Anlage vorzulegen. Ist der AN damit auch nach gesetzter angemessener Nachfrist säumig, so sind wir berechtigt, die Abrechnung selbst aufzustellen und hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen. Die Schlussrechnung ist binnen 60 Tagen nach Eingang bei uns (oder Aufstellung durch uns) zur Zahlung fällig.

8.5 Rechnungsabstriche haben wir dem AN zu begründen. Unbestrittene Rechnungsteile werden wir nicht zurückhalten, wenn nicht aus anderen Gründen ein Zurückbehaltungsrecht besteht. Die Annahme einer Abschlagszahlung oder der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung und Begründung des Differenzbetrages ein begründeter Vorbehalt schriftlich erhoben wird, oder dieser – im Fall der Schlussrechnung – nicht in der Rechnung enthalten war.

8.6 Sofern der AN eine Anzahlung verlangt, sind wir berechtigt, eine Erfüllungsgarantie in Höhe der Anzahlung zu verlangen.

8.7 Von Teilrechnungen werden wir einen Deckungsrücklass von 10 % des Brutto-Rechnungsbetrages einbehalten, soweit dieser nicht vom AN durch eine Bankgarantie, Bankbürgschaft, einen Versicherungsbrief oder gleichwertige Sicherstellung abgelöst wird. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

8.8 Von der Schlussrechnung werden wir einen Haftungsrücklass von 5 % des Brutto-Rechnungsbetrages einbehalten, soweit dieser nicht vom AN durch eine oder gleichwertige Sicherstellung abgelöst wird, so insbesondere durch eine abstrakte Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstitutes oder eines solchen eines Mitgliedstaates des EWR mit einer Laufzeit von mindestens der Gewährleistungsfrist plus 30 Tage, in der sich dieses unwiderruflich verpflichtet hat, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht

auf die Geltendmachung von Gegenforderungen oder Einwendungen über unser erstes Auffordern den in der Bankgarantie garantierten Betrag binnen drei Banktagen ab Einlangen an uns zu zahlen. Der Haftungsrücklass wird in voller Höhe bis zum Ende der 36-monatigen Gewährleistungsfrist einbehalten, danach wird der Haftungsrücklass bis zum Ende der längsten vereinbarten Gewährleistungsfrist auf 2 % des Brutto-Rechnungsbetrages reduziert, sofern dies der AN schriftlich verlangt. Diesfalls wird binnen 30 Tagen ab Einlangen des Verlangens der 2 % übersteigende Teil des Haftungsrücklasses freigelassen (im Fall der Ablöse des Haftungsrücklasses durch eine Bankgarantie kann diese Zug-um-Zug gegen Vorlage der neuen Bankgarantie über den herabgesetzten Garantiebetrags ausgetauscht werden); der Rest wird, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist freigegeben.

8.9 Für Zahlungen innerhalb von 21 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung ist eine Skontoabzug in Höhe von 3 % vereinbart. Für die Berechtigung zum Skontoabzug ist jede Rechnung für sich zu betrachten.

8.10 Geraten wir in Zahlungsverzug, so haben wir Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu zahlen.

8.11 Streitigkeiten über Rechnungen und Zahlungen wie auch über den Leistungsumfang und die Art der Leistungsausführung berechtigen den AN unter keinen Umständen zur, wenn auch bloß vorübergehenden, Leistungseinstellung. Die Geltendmachung der Verzugsfolgen gemäß §§ 918 ff ABGB bleibt dem AN jedoch unbenommen.

9. Haftung

9.1 Hinsichtlich der Haftung des AN gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Wir haften - sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht - nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit für Schäden, die wir, unsere Mitarbeiter oder Gehilfen dem AN, dessen Mitarbeitern oder dessen Gehilfen rechtswidrig und adäquat verursacht haben. Unsere Haftung für atypische Erfolge, für mittelbare Schäden, Verdienstentgang sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

9.3 Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens dem Zweifachen des Auftragswerts, mindestens jedoch EUR 10 Millionen, abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf unser Verlangen nachzuweisen.

10. Geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte

10.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum und die gewerblichen Schutzrechte (Immaterialgüterrechte) bezüglich der Produkte, Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, Entwürfe, Zeichnungen und anderen Unterlagen, wie z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte und Kennzeichenrechte, die wir dem AN zum Zweck der Angebotslegung und Auftragsausführung zugänglich machen, verbleiben zur Gänze bei uns. Eine Nutzung durch den AN zu anderen wie immer gearteten Zwecken ist ausgeschlossen.

10.2 Das Eigentum an Vorlagen, Zeichnungen, Mustern, Werkzeugen, Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen, Spezifikationen oder sonstigen Materialien, die der AN aufgrund unseres Auftrages herstellt, gehen einschließlich aller Nutzungsrechte mit der Abnahme auf uns über. Der AN verzichtet darauf, Rechte daran geltend zu machen.

10.3 Für vom AN zu liefernde bzw. zu programmierende Software gilt:

10.3.1 An Individualsoftware einschließlich Ausarbeitungen, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets etc. und individuell angefertigten Softwareanpassungen erwerben wir ausschließlich und weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekanntwerdenden immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte wie sie sich z.B. aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder anderem „Trade Secret Law“ ergeben. Wir sind gegebenenfalls zu notwendigen Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte exklusiv und ohne Zustimmung des AN berechtigt. An allen Individualsoftware betreffenden Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern, gleich welcher Art, erwerben wir mit der Abnahme unbelastetes Eigentum und umfassende Werknutzungsrechte. Im Fall eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des AN haben wir daran vertragliche Aussonderungsrechte und Anspruch auf Offenlegung bzw. Übertragung des Quellcodes.

10.3.2 An Standardsoftwarekomponenten erwerben wir das Recht, die Software auf allen unseren bestehenden und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem im vereinbarten Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

10.4 Werden wir wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der vom AN ausgeführten Anlage (Konstruktion und Funktion, Anlagenteile, Hardware, Software) in Anspruch genommen oder droht uns die Inanspruchnahme, werden wir den AN unverzüglich informieren. Der AN wird uns bei der Anspruchsabwehr, insbesondere auch gerichtlich, unterstützen und uns sämtliche hierfür nötigen Beweismittel zur Verfügung stellen. Der AN wird uns für jeden Schaden, insbesondere auch Prozesskosten und Kosten für eine außergerichtliche Streitbeilegung, den wir aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter erleiden, schad- und klaglos halten. Ist die Nutzung (einschließlich Verwertung) der Anlage durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN auf eigene Kosten entweder die entsprechende Lizenz zu erwerben und uns zu übertragen oder die betroffenen Teile der Anlage so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und die Anlage zugleich vertragskonform bleibt.

11. Wartung, Service und Support

11.1 Wartung und/oder Service und Support sind nicht vom Auftrag über die Lieferung, Montage, Installation und Inbetriebnahme der Anlage umfasst, sondern werden gegebenenfalls gesondert beauftragt. Der Leistungsumfang und die Umstände der Leistungserbringung sind im Wartungs- und/oder Service- und Supportvertrag beschrieben.

11.2 Sofern wir mit dem AN einen Wartungs- und/oder Service- und Supportvertrag schließen, sind die darin vereinbarten Leistungen des AN während der Garantiefrist gemäß Punkt 6.13 ohne gesonderte Vergütung zu erbringen. Die vereinbarten Wartungs- und/oder Serviceentgelte können für Leistungen ab dem auf den Ablauf der Garantiefrist folgenden Monat verrechnet werden.

11.3 Schließen wir mit dem AN keinen Wartungs- und/oder Service- und Supportvertrag, so bleiben die Gewährleistung und Haftung des AN davon unberührt. Sofern Schäden an der

Anlage dadurch entstehen, dass wir Wartungs- oder Servicearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt haben, stehen wir für solche Schäden selbst ein.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Sollte irgendeine Bestimmung dieser AGB oder des Auftrages an den AN im Übrigen oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

12.2 Unser Versäumnis oder Verzug mit der Ausübung oder unsere Nichtausübung eines Rechts oder eines Anspruchs gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht oder einen solchen Anspruch noch stellt eine einzelne oder nur teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Anspruchs unseren Verzicht auf die weitere Geltendmachung oder Ausübung eines Rechtes oder eines Anspruchs dar. Unser Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstoßes des AN gegen eine vertragliche Bestimmung gilt nicht als Verzicht für weitere Verstöße und hat keine wie auch immer gearteten Auswirkungen auf die anderen vertraglichen Bestimmungen.

12.3 Der AN ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsbeziehung von uns überlassenen Informationen geheim zu halten und diese Informationen ausschließlich für die Zwecke der jeweiligen Auftragsabwicklung zu nutzen. Der AN darf diese Informationen Dritten nicht weitergeben oder zugänglich machen, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an MitarbeiterInnen, Beauftragte und BeraterInnen, die mit den Vorgängen befasst sind und die die vertraulichen Informationen für ihre Tätigkeit unbedingt benötigen. Der AN gewährleistet und steht dafür ein, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von diesen Personen beachtet wird; er wird sie im gleichen Maße verpflichten. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer, von uns nach billigem Ermessen festzusetzenden, im Streitfall vom Gericht zu überprüfenden, Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

12.4 Auf das Vertragsverhältnis ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar. Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit des Vertragsverhältnisses oder über Rechtswirkungen daraus wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für Engerwitzdorf, Oberösterreich, vereinbart.